

Benutzungsordnung für Handbibliotheken der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 29. Juni 2010 – inkl. Antragsformular

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) ¹Die Hochschulbibliothek bietet einem begrenzten Personenkreis die Möglichkeit zur Einrichtung von persönlichen Handbibliotheken in den Diensträumen der Hochschule.
²Handbibliotheken umfassen nur solche Medien, die vom Antragsteller über einen längeren Zeitraum ständig bzw. sehr häufig benötigt werden. ³Vorübergehend benötigte Literatur ist auf den persönlichen Benutzerausweis auszuleihen.
- (2) Bei der Einrichtung und laufenden Weiterführung sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zugrunde zu legen.

§ 2

Berechtigter Personenkreis, Verfahren, Umfang, Haftung

- (1) ¹Handbibliotheken können für Professoren, hauptamtliche Dozenten und Mitarbeiter der Verwaltung nach Vorlage schriftlicher Titellisten eingerichtet werden. ²Andere Mitarbeiter der Hochschule können eine Handbibliothek mitnutzen, wenn hierüber Einvernehmen mit dessen Inhaber erzielt wird.
- (2) ¹Die Einrichtung einer Handbibliothek bedarf eines schriftlichen Antrags bei der zentralen Hochschulbibliothek unter gleichzeitiger Anerkennung der für Handbibliotheken geltenden Benutzungsordnung. ²Bei Antragstellung benennt der künftige Inhaber einer Handbibliothek der Hochschulbibliothek eine Person, die für die ordnungsgemäße Führung der Handbibliothek zuständig und verantwortlich ist.
- (3) ¹Eine Handbibliothek darf maximal 100 Bände umfassen. ²Umfasst die Handbibliothek auch Klassensätze (Staffelexemplare), darf die Handbibliothek maximal 200 Bände umfassen.
- (4) Bei Beschädigung oder Verlust ist grundsätzlich der Inhaber der Handbibliothek gegenüber der Hochschulbibliothek ersatzpflichtig.

§ 3

Finanzierung

- ¹Handbibliotheken werden grundsätzlich nicht aus Mitteln der Hochschulbibliothek finanziert, sondern aus Berufungsmitteln, Drittmitteln oder regulären Haushaltsmitteln, die dem betreffenden Fachbereich oder Studiengang, für den die Handbibliothek bestimmt ist, direkt zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind.
- ²Die Bestände der Handbibliotheken sind, sofern sie aus Haushaltsmitteln, Berufungsmitteln oder mit im Rahmen der Hochschultätigkeit eingeworbenen Drittmitteln angeschafft werden, Eigentum des Freistaates Bayern und werden bei

Ausscheiden des Professors bzw. hauptamtlichen Dozenten in die Bibliothek eingegliedert.

§ 4

Beschaffung, Katalog-Nachweis, Ausleih-Verbuchung, Archivierung

- (1) ¹Handbibliotheksliteratur wird ausschließlich von der Hochschulbibliothek beschafft. Diese weist sie im elektronischen Katalog (webOPAC) nach. ²Jede Handbibliothek ist im Katalog als Sonderstandort der Hochschulbibliothek mit individueller Standortbezeichnung des Handbibliotheksinhabers nachgewiesen.
- (2) Benutzer der Hochschulbibliothek, die Einsicht in Handbibliotheks-Literatur nehmen wollen, sind berechtigt, aufgrund des Katalognachweises in der Hochschulbibliothek zu erfragen, wer der Inhaber der betreffenden Handbibliothek ist, um sich an diesen wenden zu können.
- (3) Medien in Handbibliotheken sind im Bibliotheksverwaltungssystem zusätzlich zum persönlichen Ausleihkonto registriert.
- (4) Medien, die in einer Handbibliothek nicht mehr benötigt werden, sind der Hochschulbibliothek zur Archivierung bzw. zur weiteren Verwendung zu übergeben.

§ 5

Revision, Rückruf in besonderen Fällen

- (1) Die Bibliothek ist berechtigt, regelmäßig Revisionen der Handbibliotheksbestände durchzuführen.
- (2) ¹Sie ist ferner berechtigt, einzelne Medien zeitlich begrenzt aus dem Handapparat zurückzufordern, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. ²Ein zwingender Grund im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn die Notwendigkeit besteht, einen Band zur Reparatur zu geben.

§ 6

Standort, Zugänglichkeit für andere Bibliotheksbenutzer

- (1) Die Bestände der Handbibliotheken sind grundsätzlich als Präsenzbestände (i.e. „nicht ausleihbar“) in den Diensträumen der Hochschule aufzustellen.
- (2) ¹Anderen Hochschulangehörigen ist auf ihr Ersuchen in angemessener Weise Einsichtnahme in einzelne Medien der Handbibliothek zu gewähren. ²Eine Ausleihe von Beständen aus Handbibliotheken an Studierende ist ausgeschlossen.

- (3) Bestände in Handbibliotheken bleiben von der Ausleihverbuchung und Bereitstellung durch die Hochschulbibliothek ausgeschlossen.

§ 7

Auflösung der Handbibliothek, Amtsnachfolge

- (1) Mit Beendigung des Dienstverhältnisses an der Hochschule für Musik und Theater München oder einem Verlust der Handbibliotheksberechtigung aus sonstigen Gründen sind die in der Handbibliothek befindlichen Medien an die Hochschulbibliothek zurückzuführen.
- (2) Übernimmt ein Amtsnachfolger die Handbibliothek ganz oder teilweise, so stellt dieser einen Antrag auf Einrichtung einer Handbibliothek und bestätigt die Übernahme der Medien durch Unterzeichnung eines von der Hochschulbibliothek gefertigten Übernahmeprotokolls.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 29. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 29. Juni 2010.

München, den 29. Juni 2010

Prof. Dr. Siegfried Mauser
- Präsident -

Diese Satzung wurde am 29. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juni 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juni 2010.

Antrag auf Einrichtung einer Handbibliothek

1. **Antragsteller** (Handbibliothekinhaber):

Name, Vorname, akad. Grad: _____

Fachgebiet: _____

Benutzernummer: 058 _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der für Handbibliotheken gültigen Benutzungsordnung.

Datum: _____ Unterschrift des Antragstellers: _____

2. **Verwalter** (falls abweichend vom Antragsteller):

Person, die für die Verwaltung der Handbibliothek zuständig und verantwortlich ist
(s. Benutzungsordnung Handbibliothek Pkte. 2.4 und 2.5)

Name, Vorname, akad. Grad: _____

Dienststellung: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

Datum: _____ Unterschrift des Verwalters: _____

Bearbeitungsvermerke der Bibliothek

Signaturanfang/Code _____ Einrichtung erledigt am: _____

Benachrichtigung an Antragsteller am: _____ Bearbeiter: _____

Bemerkungen: _____